



Datum: 29.08.2017

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Rechnungsprüfungsausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Frau Gilsbach/Herr Plett
-----------------	-------------------------	---

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Feststellung der Zulässigkeit des Verzichts auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2016*Produktgruppe: 11.02 Rechnungsprüfung*1. Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung stellt die Zulässigkeit des Verzichts auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zum 31.12.2016 fest.

2. Sachverhalt und Begründung:

Gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) NRW hat die Gemeinde in jedem Jahr zum 31.12. einen Gesamtabschluss aufzustellen. In den Gesamtabschluss werden gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW der Jahresabschluss der Gemeinde und die Jahresabschlüsse aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zusammengeführt. In § 50 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) NRW ist geregelt, welche verselbständigten Aufgabenbereiche in einen Gesamtabschluss einzubeziehen sind und in welcher Form die Konsolidierung erfolgen muss.

1. Verselbständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Organisationsform sind entsprechend den §§ 300, 301, 303 bis 305 und §§ 307 bis 309 des Handelsgesetzbuches (HGB) zu konsolidieren. Es erfolgt in diesen Fällen eine Vollkonsolidierung, d.h. alle Einzelpositionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aller Aufgabenbereiche werden addiert und anschließend die internen Verflechtungen herausgerechnet.

2. Stehen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde, sind diese entsprechend Ziff. 1 voll zu konsolidieren. Dies gilt auch, wenn der Gemeinde:

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht (Anteil > 50 %) oder
- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder

Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder

- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

3. Verselbständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 311 und 312 HGB zu konsolidieren. Von einem maßgeblichen Einfluss ist i.d.R. bei einer Beteiligungsquote zwischen 20 % und 50 % auszugehen. Es erfolgt keine Vollkonsolidierung, sondern lediglich eine anteilmäßige Bewertung des Eigenkapitals (Equity-Methode). Der Aufgabenbereich taucht in der Gesamtbilanz als „Beteiligung an assoziierten Unternehmen“ auf.

Nicht einbezogen werden müssen gem. § 116 Abs. 3 GO NRW verselbständigte Aufgabenbereiche, wenn sie für den Gesamtabchluss von untergeordneter Bedeutung sind.

Bis zum 31.12.2015 gab es bei der Stadt Schmallenberg zwei voll zu konsolidierende Aufgabenbereiche: die Stadtwerke Schmallenberg als Eigenbetrieb in öffentlich-rechtlicher Form und die Schmallenger Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH als privat-rechtliches Unternehmen unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde (s. Anlage 1). Alle weiteren Unternehmen, an denen die Stadt Schmallenberg mit mehr als 50 % beteiligt ist, waren von untergeordneter Bedeutung und gingen mit dem anteiligen Eigenkapital in den Gesamtabchluss ein (Equity-Methode). Hierunter fielen die Akademie Bewirtschaftungsgesellschaft mbH, die SauerlandBAD GmbH und die Energie Schmallenberg GmbH.

Durch die zum 01.01.2016 erfolgte Eingliederung der Stadtwerke Schmallenberg in den Kernhaushalt ergibt sich eine neue Situation der städtischen Beteiligungsstruktur. Dies hat eine Neuprüfung zur Folge, in wie weit sich die Bedeutung der verbundenen Unternehmen verändert hat. Dazu werden Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage herangezogen.

Die Prüfung ergab gegenüber den Vorjahren zunächst keine Veränderung. Danach wäre die Schmallenger Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH voll zu konsolidieren und das auch nur deshalb, weil eine einzige Kennzahl den Grenzwert von 5% überschreitet. Hierbei handelt es sich um den Wert zur Schuldenlage, ausschlaggebend hierfür sind die langfristigen Verbindlichkeiten in Form von Darlehn. Die weiteren verbundenen Unternehmen unter einheitlicher Leitung der Stadt Schmallenberg wären wie bisher nach der Equity-Methode zu bewerten.

Gemäß dieser rein zahlenmäßigen Betrachtung müsste nach erster Betrachtung ein Gesamtabchluss aufgestellt werden. Dieses würde einen sehr großen Arbeitsaufwand bedeuten, denn es müsste eine Summenbilanz sowie – erfolgsrechnung über alle voll zu konsolidierenden Bereiche aufgestellt und anschließend die untereinander bestehenden Verflechtungen herausgerechnet werden. Ferner wären alle weiteren Bestandteile eines Jahresabschlusses für den Konzern „Schmallenberg“ zu erstellen, u.a. ein Gesamtanlageverzeichnis, eine Gesamtkapitalflussrechnung, usw. Der Informationsgewinn durch die zusätzliche Rechnungslegung wird jedoch als gering eingeschätzt.

Diesem Umstand hat das Innenministerium NRW Rechnung getragen und führt in seiner Handreichung¹ zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement aus: „Die Gemeinde muss für den Abschluss grundsätzlich alle Bilanzierungssachverhalte (einzeln) erfassen, es soll jedoch unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit ein angemessenes Verhältnis zwischen den Kosten der Rechnungslegung und dem Informationszuwachs bzw. dem Nutzen bestehen. Der Aufwand der Gemeinde, der im Rahmen der Aufstellung des gemeindlichen Gesamtabchlusses erforderlich ist, soll in angemessener Relation zu den zu erwartenden Ergebnis-

¹ Aktuelle 7. Auflage

sen stehen.“ Die Entscheidung darüber, ob bei der Aufbereitung einzelner Sachverhalte ggfs. eine Unwirtschaftlichkeit gegeben, soll unter Berücksichtigung aller örtlich relevanten Umstände und der aus der Entscheidung entstehenden Auswirkungen getroffen werden. In diesem Zusammenhang ist von der Gemeinde zu beurteilen, wie groß das Abweichungsrisiko zwischen Aufstellung und Nichtaufstellung des Gesamtabchlusses ist.

Zur Beurteilung des Abweichungsrisikos wurden die als Anlage beigefügten Berechnungen aufgestellt. Diese werden nachfolgend näher erläutert:

a) Vermögens- und Schuldenlage

Es wurde zunächst eine vereinfachte Kapital- und Schuldenkonsolidierung vom Kernhaushalt der Stadt Schmallenberg und der SAG mbH durchgeführt (vgl. Anlage 2). Die untergeordnete Bedeutung wird durch die Gegenüberstellung der Gesamtbilanzsumme bei Konsolidierung bzw. Nichtkonsolidierung begründet.

Die Gesamtbilanzsumme beträgt nach der Durchführung der vereinfachten Kapital- und Schuldenkonsolidierung 213.697.514,68 €; ohne Konsolidierung entspricht die Bilanzsumme der Stadt Schmallenberg 212.320.682,86 €. Die Abweichung beläuft sich auf 1.376.831,82 € oder 0,65 % bezogen auf die Bilanzsumme der Kommune. Die Nichtkonsolidierung der SAG mbH kann somit als unwesentlich einstufung werden.

b) Ertragslage

In der Ergebnisrechnung der Stadt Schmallenberg stehen Zinserträge für die gewährten Darlehn an die SAG mbH in Höhe von 34.052,46 €, das macht rd. 0,05 % der gesamten Erträge aus. Das Kanalbenutzungsentgelt (brutto) an die SAG mbH von 292.223,71 € entspricht 0,50% der Gesamtaufwendungen.

Vor dem Hintergrund dass die SAG mbH alle ihre Leistungen mit der Stadt Schmallenberg abrechnet und im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung die genannten Beträge eliminiert werden, hat die SAG mbH keinen wesentlichen Einfluss auf die Ertragslage der Stadt Schmallenberg. Eine Konsolidierung muss somit nicht erfolgen.

c) Finanzlage

Bei der Prüfung der Finanzlage sind zwei Aspekte zu betrachten. Erstens, die langfristigen Verbindlichkeiten sind durch das Anlagevermögen gedeckt. Zweitens, das Entgelt für die Vermietung der Abwasserkanäle an die Stadt Schmallenberg ist so berechnet, dass die Bedienung der Darlehn (Tilgung und Zinszahlungen) ebenso wie weitere finanzwirksame Aufwendungen, z.B. Prüfungs- und Verwaltungskosten, gedeckt sind.

Eine ausgeglichene Finanzrechnung ist gewährleistet und die Bedeutung der SAG mbH auf die Finanzlage ist damit als unwesentlich einzuschätzen.

Fazit:

Weder die Vermögens- und Schuldenlage noch die Ertrags- oder die Finanzlage verändert sich bei der Betrachtung der zusammengefassten Posten als auch der Kennzahlen in wesentlichem Umfang. Auch wird das Jahresergebnis durch den Überschuss der SAG mbH in Höhe von 14.658,38 € nur unwesentlich verändert; zum Vergleich: die Stadt Schmallenberg weist ein positives Jahresergebnis von 5.772.695,53 € aus.

Bei der Beurteilung ist auch zu berücksichtigen, dass die Anteile der SAG mbH im Zuge der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht mit Vertrag vom 25.11.2016 an die Ruhrverband-Holding GmbH verkauft worden sind. Der Kaufvertrag steht aktuell noch unter dem Vorbehalt der Wirksamkeit der Dokumentation zum Pflichtenübergang. Nach Übertragung der

Abwasserbeseitigungspflicht und dem damit verbundenen Verkauf der SAG Anteile wird die Gesellschaft zukünftig nicht mehr Bestandteil der städtischen Beteiligungsstruktur sein. Die Frage zur etwaigen Einbeziehung in einen Gesamtabchluss entfällt daher aller Voraussicht nach zukünftig.

Die Stadt Schmallenberg verfügt somit zum 31.12.2016 über keinen voll zu konsolidierenden Aufgabenbereich, so dass die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entfällt.